

Addiko Bank AG
Wien, FN 350921 k

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats
für die
außerordentliche Hauptversammlung
am
10. Juli 2020**

1. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers bzw. Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungs- und Compliance-Ausschusses die KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer bzw. Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

Für die genannten Prüfungsleistungen hat der Prüfungs- und Compliance-Ausschuss des Aufsichtsrats gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) die KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, und die BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH empfohlen und eine begründete Präferenz für die KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, mitgeteilt. Der Prüfungs- und Compliance-Ausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Artikel 16 Abs. 6 EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

2. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem. § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Addiko Bank AG ist dies erstmals in der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2020 erforderlich (§ 262 Abs. 41 AktG).

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs. 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem § 108 Abs. 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik (über die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder) sind gem. § 108 Abs. 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem. § 78a AktG bzw. § 78a iVm § 98a AktG aufgestellt und der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG hat die Vergütungspolitik beschlossen. Die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder werden spätestens am 19. Juni 2020 (21. Tag vor der Hauptversammlung), auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Addiko Bank AG www.addiko.com zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht sind, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder sind diesem Beschlussvorschlag als *Anlagen . / 1* und *./ 2* angeschlossen.

3. Wahlen in den Aufsichtsrat

Herr Hermann-Josef Lamberti, ehemals Vorsitzender des Aufsichtsrats, hat am 15. Mai 2020 sein Mandat niedergelegt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Beendigung seiner ordentlichen Funktionsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so kann in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Die Funktionsdauer des nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates neu gewählten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, mit dem die Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ausgelaufen wäre (Punkt 12.7 der Satzung der Addiko Bank AG).

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf eine, im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Weiters sind Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur angemessen zu berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG besteht derzeit aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und zwei vom Betriebsrat gem. § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Um die Zahl von fünf Kapitalvertretern im Aufsichtsrat wieder zu erreichen, ist ein weiteres Mitglied zu wählen. Wenn die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wie vorgeschlagen auf sechs Mitglieder erhöht wird, besteht der Gesamtaufsichtsrat (dh einschließlich der vom Betriebsrat entsandten Mitglieder) aus bis zu 9 Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor:

1. *"Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats wird von derzeit fünf Mitgliedern auf sechs Mitglieder erhöht."*
2. *"Frau Dr. Monika Wildner, geboren 10.12.1971, wird mit Wirkung ab der Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung der Addiko Bank AG als Ersatz des ausgeschiedenen"*

Mitglieds Hermann-Josef Lamberti bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Addiko Bank AG gewählt."

3. Wenn Frau Dr. Monika Wildner nicht als Ersatz des ausgeschiedenen Mitglieds Hermann-Josef Lamberti gewählt wird:

"Herr Dkfm. Michael Mendel, geboren 13.06.1957, wird mit Wirkung ab der Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung der Addiko Bank AG als Ersatz des ausgeschiedenen Mitglieds Hermann-Josef Lamberti bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Addiko Bank AG gewählt."

4. Wenn weder Frau Dr. Monika Wildner noch Herr Dkfm. Michael Mendel als Ersatz des ausgeschiedenen Mitglieds Hermann-Josef Lamberti gewählt werden:

"Herr Dr. Andreas Tuczka, geboren am 11.02.1971, wird mit Wirkung ab der Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung der Addiko Bank AG als Ersatz des ausgeschiedenen Mitglieds Hermann-Josef Lamberti bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Addiko Bank AG gewählt."

5. Wenn Frau Dr. Monika Wildner nicht als Ersatz des ausgeschiedenen Mitglieds Hermann-Josef Lamberti in den Aufsichtsrat gewählt wurde:

"Frau Dr. Monika Wildner, geboren 10.12.1971, wird mit Wirkung ab der Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung der Addiko Bank AG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, als neues Mitglied in den Aufsichtsrat der Addiko Bank AG gewählt."

6. Wenn Herr Dkfm. Michael Mendel nicht als Ersatz des ausgeschiedenen Mitglieds Hermann-Josef Lamberti in den Aufsichtsrat gewählt wurde:

"Herr Dkfm. Michael Mendel, geboren 13.06.1957, wird mit Wirkung ab der Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung der Addiko Bank AG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, als neues Mitglied in den Aufsichtsrat der Addiko Bank AG gewählt."

7. Wenn weder Frau Dr. Monika Wildner noch Herr Dkfm. Michael Mendel zu einem neuen Mitglied des Aufsichtsrates gewählt wurde:

"Herr Dr. Andreas Tuczka, geboren am 11.02.1971, wird mit Wirkung ab der Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung der Addiko Bank AG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, als neues Mitglied in den Aufsichtsrat der Addiko Bank AG gewählt."

Jeder der vorgeschlagenen Kandidaten hat eine Erklärung gemäß § 87 (2) AktG abgegeben. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich: www.addiko.com.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG hat für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Addiko Bank AG einen Kriterienkatalog erarbeitet, anhand dessen die fachliche und persönliche Eignung der Kandidaten unter Berücksichtigung des Unternehmenswohls und zur Erreichung der Ziele der Addiko Bank AG evaluiert wird. Weitere Faktoren für die Beurteilung sind die Sicherstellung einer fachlich ausgewogenen Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die angemessene Berücksichtigung der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur. Als Ergebnis dieses Evaluierungsprozesses hat der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Nominierungs- und Vergütungsausschusses beschlossen, die beiden höchstbewerteten Personen, Frau Dr. Monika Wildner und Herrn Dkfm. Michael Mendel, der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Die Funktionsdauer der Wahlvorschläge, die im Hinblick auf Frau Dr. Monika Wildner und Herrn Dr. Andreas Tuczka von den Wahlvorschlägen der Aktionärin DDM Invest III AG abweicht, begründet sich zum einen damit, dass die Satzung wie oben ausgeführt in Punkt 12.7 ausdrücklich vorsieht, dass die Funktionsdauer eines nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates neu gewählten Mitgliedes mit dem Zeitpunkt endet, mit dem die

Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ausgelaufen wäre (im gegenständlichen Fall ist dieser Zeitpunkt die Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt).

Zum anderen hält sich der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG, ungeachtet der satzungsmäßig festgelegten Höchstdauer der Funktionsperiode für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats an die Usance, die Funktionsperioden der gewählten Aufsichtsratsmitglieder auf drei Jahre zu beschränken. Dies gibt dem gewählten Aufsichtsratsmitglied Zeit, sich mit den mit der Aufsichtsratsfunktion verbundenen Aufgaben hinreichend vertraut zu machen und einen Beitrag zum Wohle des Unternehmens zu leisten, gleichzeitig stellt eine nicht mehr als dreijährige Funktionsperiode aber die erforderliche Flexibilität im Sinne einer effektiven Corporate Governance sicher.

Im Falle der Erhöhung der Anzahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats fällt die Gesellschaft in den Anwendungsbereich des § 86 Abs. 7 AktG, welcher fordert, dass der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen besteht. Da auf die Ausübung des Widerspruchsrechts gegen die Erfüllung des Mindestanteils vom Aufsichtsrat insgesamt (Gesamterfüllung) verzichtet wurde, müssen zur Einhaltung des Mindestanteilsgebotes zumindest zwei der acht Aufsichtsratsmitglieder Frauen sein. Derzeit ist ein Aufsichtsratsmitglied eine Frau, weshalb mit der Wahl von Frau Dr. Monika Wildner das Mindestanteilsgebot erfüllt wäre.

Wien, am 19. Juni 2020

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Hans-Hermann Lotter eh.